

Allgemeine Geschäftsbedingungen Brinker Holzbau GmbH (Stand April 2020)

§1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Brinker Holzbau GmbH (Amtsgericht Osnabrück HRB 207637, Geschäftsanschrift: Husarenstraße 16, 49811 Lingen), vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Nico Brinker (nachfolgend auch „Unternehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Unternehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Unternehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Unternehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Vertragspartner Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann ist.

(4) Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Unternehmer als Auftraggeber oder Auftragnehmer Vertragspartei wird.

(5) Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten die AGB nicht.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Unternehmers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Angaben des Unternehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§3 Preise und Zahlungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher

Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Der Unternehmer ist berechtigt, für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

(4) Der Unternehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§4 Lieferung, Leistung und Lieferzeit

(1) Vom Unternehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin in Textform vereinbart ist.

(2) Der Unternehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Unternehmer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Epidemien, Pandemien, Kriege, politische Unruhen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) zurückzuführen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Unternehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird der Unternehmer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(5) Gerät der Unternehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Unternehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§5 Anlieferung, Transportmittel, Treppen, Baustelle, Gerüst

(1) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge des Unternehmers unmittelbar an die Baustelle fahren und dort entladen können. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zur Baustelle verursacht werden, werden gesondert berechnet.

(2) Befindet sich eine Baustelle in einem anderen Stockwerk als dem Erdgeschoss oder dem 1. Obergeschoss, sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen, falls nicht gesondert vereinbart.

(3) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass der Weg zur Baustelle passierbar und gegen Beschädigungen geschützt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Brinker Holzbau GmbH (Stand April 2020)

(4) Wir die Verrichtung der Arbeiten des Unternehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, werden die entsprechenden Kosten (insbesondere Arbeitszeit und Fahrtkosten) dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(5) Der Vertragspartner hat auf seine Kosten die Energie an der Baustelle einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung rechtzeitig zu stellen.

(6) Vor Beginn der Arbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(7) Vor Beginn der Arbeiten müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände an der Baustelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Zufahrtswege und die Baustelle müssen geebnet und geräumt sein.

(8) Verzögern sich die Lieferung oder Leistung durch nicht vom Unternehmer zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit des Unternehmers zu tragen.

(9) Notwendige Fassadengerüste nach BG-Vorschrift werden, falls nicht anders vereinbart, vom Vertragspartner gestellt.

§6 Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

(1) Der Unternehmer weist darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Produkte und Arbeiten der Vertragspartner insbesondere folgendes beachten sollte:

a. Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten,

b. Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,

c. Anstriche innen wie außen sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang des Unternehmers, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Unternehmer entstehen. d. Dachflächen und Entwässerungen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.

(2) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Plattenwerkstoffe, Dachziegel, Folien und ähnliches) liegen und üblich sind.

(3) Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster, Außentüren sowie Licht- und Sonnenschutzsystemen wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und einer Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrags des Unternehmers ist und in jedem Fall vom Vertragspartner zu veranlassen ist.

(4) Der Vertragspartner hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Fenster, Treppen, Parkett) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

§7 Verjährung, Gewährleistung, Sachmängel, Kündigung, Schadenersatz

(1) Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln, die keine Bauleistung betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Unternehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Kündigt der Vertragspartner gemäß § 649 BGB einen Werkvertrag, so ist der Unternehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme bzw. 10% der Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung als Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann der Unternehmer auch einen höheren Betrag geltend machen. Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Unternehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Der Unternehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gemäß §7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Unternehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses §7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Auch datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von den Haftungsregelungen dieses § 7 nicht erfasst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Brinker Holzbau GmbH (Stand April 2020)

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Unternehmers bis alle Forderungen erfüllt sind, die dem Unternehmer gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, hat der Unternehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem der Unternehmer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern der Unternehmer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Unternehmer die Vorbehaltsware pfändet. Von dem Unternehmer zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Unternehmer verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner dem Unternehmer schuldet, nachdem der Unternehmer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

(2) Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Vertragspartner sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Vertragspartner bereits jetzt an den Unternehmer sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Unternehmer nimmt diese Abtretung an.

Der Vertragspartner darf diese an den Unternehmer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Unternehmer einziehen, solange der Unternehmer diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Unternehmers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Unternehmer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Vertragspartner jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Unternehmer vom Vertragspartner verlangen, dass dieser dem Unternehmer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Unternehmer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Unternehmer zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird immer für den Unternehmer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Unternehmer nicht gehören, so erwirbt der Unternehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im

Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Unternehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Unternehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und der Unternehmer sich bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner dem Unternehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Unternehmer nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für den Unternehmer verwahren.

(5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf das Eigentum des Unternehmers hinweisen und muss den Unternehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Unternehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Unternehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

(6) Wenn der Vertragspartner dies verlangt, ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Vertragspartner um mehr als 10% übersteigt. Der Unternehmer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§9 Eigentum und Urheberrecht

Der Unternehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Unternehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Vertragspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Vertragspartner und dem Unternehmer der Sitz des Unternehmers.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.